

## OLG Koblenz

### § 109 StVollzG (Voraussetzungen des Schikaneverbots)

Die Ausübung eines Klagerechts ist unter dem Gesichtspunkt prozessualer Schikane nur dann unzulässig, wenn der Kläger von seinem Obsiegen keinerlei irgendwie gearteten Nutzen hätte und seine Rechtsverfolgung darum ausschließlich den Zweck haben kann, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 12. Mai 2011 – 2 Ws 92-106/11 (Vollz)*

#### Gründe:

##### I.

Der Antragsteller befindet sich derzeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt D. In der Zeit von) 23. Oktober 2010 bis zum .6. Dezember 2010 stellte er in insgesamt 15 Fällen bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez Anträge auf gerichtliche Entscheidung. Mit Beschluss vom 21. Januar 2011 hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge zur gemeinsamen Entscheidung unter Führung der Sache 7 StVK 513/10 verbunden und die Anträge teils für erledigt erklärt und teils zurückgewiesen. Gegen die. Entscheidung hat der Strafgefangene Rechtsbeschwerde eingelegt und die Verletzung formellen und materiellen Rechts geltend gemacht.

##### II.

1. Soweit die Strafvollstreckungskammer die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in 11 Fällen wegen zwischenzeitlich erfolgter Bescheidung als erledigt angesehen hat, ist die Nachprüfung des Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung

einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Ob die Anträge überdies auch wegen Verstoßes gegen das allgemeine Schikaneverbot unzulässig waren, wie das Landgericht meint, bedarf an dieser Stelle keiner näheren Erörterung.

2. Soweit die Strafvollstreckungskammer die verbleibenden vier Anträge allein wegen Verstoßes gegen das allgemeine Schikaneverbot als unzulässig zurückgewiesen hat, ist die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, Denn das Landgericht hat seiner Entscheidung hierbei eine Rechtsansicht zugrunde gelegt, die mit Art. 19 Abs. 4 GG und § 109 StVollzG nicht vereinbar ist. Ohne Nachprüfung durch den Senat ist zu besorgen, dass das Landgericht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus bei vergleichbaren Sachverhalten auch künftig einen rechtsfehlerhaften Prüfungsmaßstab erliegen könnte.

Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der Rechtsweg offen. In den Fällen 7 StVK 581 - 583 und 591/10 hat die Strafvollstreckungskammer dem Strafgefangenen mit der Verwerfung der Anträge als unzulässig indes eine Sachentscheidung verweigert und ihm damit den Rechtsweg versperrt. Die dazu getroffenen Feststellungen rechtfertigen diese Vorgehensweise nicht.

Der Antrag 7 StVK 581/10 hat die behauptete Verweigerung der Hilfestellung durch den Sozialarbeiter der Anstalt bei den Bemühungen des Strafgefangenen um Schuldenbegleichung zum Gegenstand. Bei den Anträgen 7 StVK 582/10, 7 StVK 583/10 und 7 StVK 591/10 ging es um Ausgang des Strafgefangenen zu seiner erkrankten Mutter am 25. Dezember 2010, um Ausgang zu seiner Frau in X am 24. Dezember 2010 sowie um Besuch bei seinen Eltern am 1. Januar 2011. Die Strafvollstreckungskammer hat sich, bei Zurückweisung dieser Anträge offenkundig von dem Grundsatz leiten lassen, dass ein Antrag

auf gerichtliche Entscheidung schon dann stets unzulässig sei, wenn der Antragsteller nur die Absicht verfolge, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen Ein solcher Grundsatz findet jedoch im geltenden Verfahrensrecht keine Stütze. Die Böswilligkeit des Antragstellers ist für sich allein kein hinreichender Grund für die Verweigerung des Rechtsschutzes. Denn ein Rechtsschutzgesuch, das wie hier für sich genommen zulässig ist, wird nicht dadurch unzulässig, dass sich der Antragsteller subjektiv von missbilligenswerten Beweggründen leiten lässt und lediglich Schaden stiften oder Ungelegenheiten bereiten will. Vielmehr muss feststehen, dass die Rechtsausübung objektiv dem Berechtigten keinerlei Vorteil zu bringen vermag, sondern lediglich zur Schädigung eines Anderen taugt. Dementsprechend ist auch die Ausübung eines Klagerechts unter dem Gesichtspunkt prozessualer Schikane nur dann unzulässig, wenn der Kläger von seinem Obsiegen keinerlei irgendwie gearteten Nutzen hätte und seine Rechtsverfolgung darum ausschließlich den Zweck haben kann, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen. Behauptet der Antragsteller hingegen zumindest auch eine Beschwer im Sinne einer potentiellen Beeinträchtigung seiner Rechte und verfolgt er damit jedenfalls auch ein sachliches Anliegen, schließt dies die Annahme prozessualer Schikane notwendig aus. Denn in diesem Fall kann die Rechtsverletzung auch dazu dienen, die geltend gemachte Beschwer zu beheben und insoweit für den Antragsteller von Nutzen sein. Daraus folgt, dass Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen auch unter dem Gesichtspunkt schikanöser Prozessführung nur dann unzulässig sein können, wenn aus dem Antrag, seiner Begründung und den Umständen des Falles deutlich wird, dass der Antragsteller unter keinem Gesichtspunkt eine Beschwer geltend zu machen vermag. Weitergehende Einschränkungen des Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz sind dagegen nicht statthaft und verstoßen so-

wohl gegen Art. 19. Abs. 4 GG als auch gegen § 109 StVollzG. Die Versagung einer inhaltlichen Prüfung darf sich nicht letztlich als Sanktion für ungehöriges, belästigendes oder querulatorisches Verhalten darstellen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 19. Juli 2001 - 2 BvR 1175/01.- und vom 21. August 2001 - 2 BvR 282/00 - in Juris; OLG Frankfurt in NJW 1979, 1613 und in NStZ 1990, 426, 427 sowie Beschluss vom 19. Januar 1989 - 3 Ws. 867/88 -(StVollz) - in Juris; OLG Düsseldorf in MDR 1993, 462).

Gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG hat der Senat die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen,

Sollte der Strafgefangene auch künftig Konvolute von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung anbringen, empfiehlt es sich aus Gründen prozessualer Übersichtlichkeit, die Anträge einzelfallbezogen zu bearbeiten, zu bescheiden und zu dokumentieren, über welchen Antrag mit welchem Ergebnis bereits eine Entscheidung getroffen worden ist.